Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0074|log154

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 / 13. Juli 1899

Eingeleitet von R. van der Borght.

Dem Abdruck des ursprünglichen Textes der Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 im Supplementheft XVI habe ich eine längere Einleitung vorausgeschickt, in welcher die wesentlichen Momente der parlamentarischen Verhandlungen über den Gegenstand zur Darstellung gebracht waren. Die Reformbedürftigkeit dieses Gesetzes stand von vornherein außer Zweifel. Bei einem so neuen und schwierigen Gesetzgebungswerk konnte das keinen Augenblick auffällig sein. Aber es war berechtigt, vor der Aufnahme des Reformwerkes erst einige Jahre hindurch die praktische Wirkung und Handhabung des Gesetzes zu beobachten. Seit 1897 ist die Reformfrage auch vom parlamentarischen Standpunkt aus in Fluß gekommen. Ihren vorläufigen Abschluß fand sie durch das Gesetz vom 13. Juli 1899, das eine große Zahl von Einzelbestimmungen umgestaltet hat. Die hieraus sich ergebende neue Fassung des Gesetzes, welches jetzt kurz als „Invalidenversicherungsgesetz“ bezeichnet wird, ist am 19. Juli 1899 amtlich veröffentlicht worden und wird nachstehend zum Abdruck gebracht. Ihre hauptsächlichsten Abweichungen gegen den ursprünglichen Gesetzestext sollen zuvor kurz zusammengefaßt und nach ihrer Bedeutung gewürdigt werden. Eine längere kritische Darstellung habe ich bereits in diesen Jahrbüchern 3. Folge, Bd. 18, 1899, S. 372 ff gegeben und kann auf diese für alle Einzelheiten verweisen.

I. In Bezug auf den Personenkreis bringt die neue Fassung insofern eine Erweiterung, als die in § 1 Ziff. e umschriebene Gruppe der versicherungspflichtigen „Privatbeamten“ vermehrt ist um Werkmeister, Techniker und „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bidet“, sowie um Lehrer und Erzieher, Eine Beschränkung des der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegenden Personenkreises dagegen ist bei den Schiffsführern eingetreten, für die fortan die für die Privatbeamten geltende Gehaltsgrenze (2000 M. jährlich) ebenfalls maßgebend sein soll (§ 1 Ziffer 3).

Die durch Bundesratsbeschluß herbeizuführende Versicherungspflicht kann nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 dadurch ausgedehnt werden, daß die Unternehmer („Verleger“) durch Bundesratsbeschluß genötigt werden, auch für die von den Zwischenmeistern (Faktoren) beschäftigten Hausgewerbetreibenden und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die den Arbeitgebern in dem Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Auf der anderen Seite kann aber der Bundesrat nach § 4 Abs. 2 die nur vorübergehend im Inlande zugelassenen ausländischen Arbeiter von der Versicherungspflicht ausschließen und so thatsächlich den Personenkreis einengen. Namentlich landwirtschaftliche Arbeitskräfte kommen hierbei in Betracht.

Die gesetzlichen Ausnahmen von der Versicherungspflicht (§ 5) haben naturgemäß der veränderten Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises angepaßt werden müssen; im übrigen haben die betreffenden Vorschriften nur eine redaktionelle, durch sonstige Aenderungen des Gesetzes bedingte Umgestaltung erfahren. Dasselbe gilt von den Vorschriften des § 6 über die auf Antrag zu bewirkende Befreiung der Versicherungspflicht. Als neue Gruppen der auf Antrag zu Befreienden erscheinen die Personen, welche das 70. Jahr vollendet haben, und weiter diejenigen, welche Lohnarbeit entweder nur in bestimmten Jahreszeiten für höchstens 12 Wochen im Jahr oder aber überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber nicht durch Lohnarbeit ihren Unterhalt erwerben, sofern für dieselben nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet sind (§ 6 Abs. 2). Namentlich diese letztere Gruppe kann in der Praxis wichtig werden. Es handelt sich hier um alle die, welche zwar nebenher Lohnarbeit verrichten, aber ihren Hauptberuf nicht in der Lohnarbeit haben und die deshalb nur schwer zu einer dauernden Durchführung der Versicherung kommen können. Für die Bevölkerung, die derartige Personen beschäftigt, liegt in der neuen Vorschrift eine Erleichterung nicht nur in formeller Beziehung, sondern auch in Bezug auf die Lasten der Versicherung. Auch das dürfte für einen Teil der in der Landwirtschaft verwendeten Arbeitskräfte wichtig werden. Die ganze Tragweite der Neuerung läßt sich freilich noch nicht übersehen, da der Bundesrat die näheren Bestimmungen darüber zu erlassen hat.

Im ganzen ist es bezüglich des Personenkreises zu umwälzenden Aenderungen nicht gekommen. Anders wäre es gewesen, wenn der in der Kommissionsberatung gemachte Versuch zur Aufhebung der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht für die Arbeiter der Landwirtschaft und des Handwerks geglückt wäre. Damit wäre in das System des Gesetzes eine Lücke gerissen worden, die nicht ohne bedenkliche Folgen hätte bleiben können. Die Regierung und die Mehrheit des Reichstags haben sich mit Recht entschieden ablehnend dagegen verhalten. —

Die freiwillige Beteiligung an der Versicherung war bisher nur zugelassen für Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, und für Hausgewerbetreibende, und zwar sofern sie nicht vom Bundesrat für versicherungspflichtig erklärt waren. Die betr. Personen durften noch nicht 40 Jahre alt und noch nicht erwerbsunfähig sein. Die Versicherung erfolgte nur in Lohnklasse II unter Entrichtung der Zusatzmarken. Das neue Gesetz giebt in § 14 das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht nur diesen Gruppen, sondern auch denjenigen Unternehmern, welche regelmäßig nicht mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, ferner den Schiffsführern und Privatbeamten mit mehr als 2000, aber nicht

mehr als 3000 M. Jahresgehalt, und endlich denen, die der Versicherungspflicht deshalb nicht unterliegen, weil sie nur freien Unterhalt bekommen oder weil sie wegen der kurzen Dauer ihrer Beschäftigung oder wegen der beschränkten Aufenthaltserlaubnis vom Bundesrat für nicht versicherungspflichtig erklärt sind. Die Wahl der Lohnklasse steht nach § 145 den freiwillig Versicherten frei, was die Wirkung haben wird, daß auch Angehörige der besser gestellten Personengruppen ein Interesse an der Versicherung gewinnen. Namentlich die Privatbeamten über 2000—3000 M. Gehalt würden bei Beschränkung auf Lohnklasse II keinen Anlaß zur Beteiligung an der Versicherung gehabt haben. Die Entrichtung der Zusatzmarken ist beseitigt. Die Altersgrenze von 40 Jahren ist dagegen beibehalten. Im ganzen ist auf diese Weise der freiwilligen Versicherung eine größere Bedeutung und eine zweckmäßigere Ausgestaltung zu teil geworden.

II. Was die Leistungen der Versicherung anlangt, so finden sich in dieser Beziehung wichtige Verbesserungen in Einzelheiten, so daß — ohne grundsätzliche Umgestaltung — doch der sozialpolitische Zweck des Gesetzes besser als bisher erreicht werden kann. Zu einer ausgiebigen Rentenerhöhung, wie sie von manchen angestrebt war, oder zu einem wesentlich erleichterten Erlangen der Altersrente führt freilich das Gesetz auch in der neuen Fassung nicht. Aber man wird auch stets festhalten müssen, daß eine Zwangsversicherung sich auf das Notwendigste beschränken muß, wenn sie nicht zu einer Ueberlastung der Beteiligten führen soll. Von dieser Auffassung aus wird man nicht leugnen können, daß mancher wichtige Fortschritt und manche formelle Erleichterung und Vereinfachung erreicht ist. Das Wichtigste ist folgendes:

Zunächst ist die große Lücke, die bisher zwischen dem Schluß der Krankenfürsorge und dem Beginn der Invalidenfürsorge klaffte, zwar nicht ganz beseitigt, aber doch wesentlich eingeengt. Chronisch kranke und dadurch für längere Zeit erwerbsunfähige Personen waren bisher in der Mehrzahl der Fälle $^3/_4$ Jahre ohne Versicherungshilfe. Der neue § 16 läßt schon nach Ablauf von 26 Wochen ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit für die nicht dauernd erwerbsunfähigen Personen eine Invalidenrente zu und verkürzt so für die Mehrzahl der Fälle die versorgungslose Zwischenfrist auf 13 Wochen. Um auch diese Lücke zu beseitigen, ist in einer Resolution von der Kommission die Ausdehnung der normalen Krankenunterstützungsfrist von 13 auf 26 Wochen empfohlen worden. Die baldige Durchführung dieses Gedankens würde eine sehr wichtige Ergänzung der sozialpolitischen Gesetzgebung sein. · Für alle diejenigen, welche gleichzeitig der Kranken- und der Invalidenversicherung unterliegen, würde damit die notwendigste Fürsorge bei chronischen Krankheiten ständig gesichert sein. Nur soweit der Personenkreis sich beiderseits nicht deckt, haben wir dann noch mit einer versorgungslosen Zeit zu rechnen.

Auch der Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist so umgestaltet, daß man darin eine gewisse Erleichterung des Renten-

bezuges und zugleich eine willkommene formelle Vereinfachung erblicken muß. Bisher war die Grenze, von der an die Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, festgesetzt in § 4 Abs. 3 — bezüglich der Befreiung von der Versicherungspflicht — auf $^1/_3$ des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter und in § 9 Abs. 3 — bezüglich der Rentengewährung — auf $^1/_6$ dieses ortsüblichen Tagelohnes und $^1/_6$ des Lohnsatzes, der für die Beitragsleistung der letzten 5 Jahre maßgebend war. Jetzt wird für beide Fälle nach § 5 Abs. 4 die gleiche Grenze angenommen, und zwar ein Drittel desjenigen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt in Betracht der Erwerb durch eine den Kräften und Fähigkeiten des Betreffenden entsprechende Thätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner „Ausbildung" und seines „bisherigen Berufs zugemutet werden kann". Aus dieser letzteren Neuerung und aus der jetzigen Grenzbezeichnung überhaupt ergiebt sich klar, daß das Gesetz bei Beurteilung der Frage der Erwerbsunfähigkeit eine größere Anpassung an die besonderen Verhältnisse des Versicherten anstrebt. Eine bessere Individualisierung — wie ich sie auch im Supplementheft 16 von Anfang an befürwortet habe — ist für die sozialpolitische Wirkung von der größten Bedeutung. Die oben besprochenen Aenderungen sind ein — wenn auch noch bescheidener — Schritt vorwärts in dieser Richtung.

Noch an einer anderen Stelle finden wir einen derartigen Schritt, nämlich bei den Lohnklassen (§ 34). Bisher waren 4 Lohnklassen vorhanden, deren oberste (IV.) alle Löhne von mehr als 850 M. jährlich umfaßte. Die darauf gegründeten Renten waren für höhere Lohnstufen durchaus unzulänglich. Das war um so bedenklicher, als bei der steigenden Tendenz, die im ganzen bei den Löhnen der industriellen Arbeiter und besonders bei denen der qualifizierten Arbeiter herrscht, ein immer größerer Teil der versicherten Arbeiter in höhere Lohnstufen gelangt. Für die Privatbeamten lag ebenfalls in dem bisherigen Zustand eine empfindliche Unzulänglichkeit. Jetzt sind der IV. Lohnklasse nur die Lohnstufen von über 850—1150 M. zugewiesen, während für die höheren Stufen eine neue, fünfte Lohnklasse geschaffen ist. Dadurch läßt sich eine höhere Rente für diese Stufen ermöglichen. Freilich umspannt auch jetzt noch die oberste Lohnklasse eine sehr große Skala von Löhnen. Es giebt in der Industrie viele Arbeiter, die vermöge ihrer besonderen Vorbildung, Geschicklichkeit und Tüchtigkeit und wegen der besonderen Bedeutung ihrer Arbeit erheblich mehr als 1150 M. verdienen. Diese und die versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Privatbeamten mit ihren ebenfalls meist höheren Gehaltssätzen werden mit den jetzigen Rentensätzen der Lohnklasse V zwar besser als bisher, aber doch nicht mit ausreichender Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenslage entschädigt. In dieser Beziehung wird uns voraussichtlich die Zukunft noch weitere Fortschritte in der Richtung einer größeren Individualisierung bringen.

Die Wartezeit, die dem Bezuge der Rente vorausgehen muß, war bisher bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre (= 235 Beitrags-

wochen) und bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (= 1410 Beitragswochen). Das neue Gesetz schafft eine Verkürzung bei der Altersrente um 210 Wochen und bei der Invalidenrente um 35 Wochen. Die letztere Verkürzung gilt aber nur für den Fall, daß für den Versicherten mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind. In anderen Fällen stellt sich bei der Invalidenrente die Wartezeit auf 500 Beitragswochen.

Höhe und Berechnung der Renten haben bemerkenswerte Umgestaltungen erfahren, die meist auf eine Erhöhung der Renten hinauslaufen, also eine Steigerung der Versicherungsleistungen darstellen.

Die Altersrente bestand bisher aus dem Reichszuschuß von 50 M. und aus dem Produkt der wöchentlichen Steigerungssätze (4, 6, 8, 10 Pfg.) und den Beitragswochen der Wartezeit (1410). Das Gesetz hat diesen zweiten Teil der Altersrente ersetzt durch feste Beträge von jährlich

60	M.	in	Lohnklasse	I
90	„	„	„	II
120	„	„	„	III
150	„	„	„	IV
180	„	„	„	V

Dazu tritt dann noch der Reichszuschuß von 50 M. Die Altersrente beträgt also, falls ein Wechsel der Lohnklasse nicht stattgefunden hat, im ganzen in Lohnklasse

I	110	M.,	bisher	106,40 M.
II	140	„	„	134,60 „
III	170	„	„	162,80 „
IV	200	„	„	191,00 „
V	230	„	„	191,00 „

Die Renten sind hiernach durchweg gesteigert worden.

Für die Berechnung der Invalidenrente ist die Leistung der Versicherungsanstalt wie bisher in einen festen, von der Dauer der Mitgliedschaft unabhängigen Grundbetrag und in einen mit der Beitragszeit steigenden Teil zerlegt. Aber während bisher der Grundbetrag für alle Lohnklassen gleichmäßig 60 M. jährlich betrug, stuft ihn das neue Gesetz nach Lohnklassen ab. Der Grundbetrag beläuft sich fortan

auf	60	M.	in Lohnklasse	I
„	70	„	„ „	II
„	80	„	„ „	III
„	90	„	„ „	IV
„	100	„	„ „	V

Der andere Teil der Rente, soweit sie von der Versicherungsanstalt aufzubringen ist, wird durch Multiplikation der Zahl der Beitragswochen mit bestimmten Steigerungssätzen gefunden. Der Steigerungssatz war bisher in Lohnklasse I—IV 2, bezw. 6, 9, 13 Pfg. Künftig soll er betragen

in	Lohnklasse	I	3	Pfg.
„	„	II	6	„
„	„	III	8	„
„	„	IV	10	„
„	„	V	12	„

Dazu tritt noch der Reichszuschuß von 50 M. jährlich für jede Rente.

Die Wirkung dieser veränderten Berechnung der Invalidenrente ist die, daß zwar in Lohnklasse IV die Rente, sofern sie nach mehr als 1000 Beitragswochen fällig wird, eine geringe Abschwächung gegenüber der bisherigen Höhe erfahren wird, daß aber im übrigen durchweg auch die Invalidenrenten höher sein werden, als seither. Die Erhöhung ist um so erfreulicher, als wesentliche Mehrleistungen an Beiträgen dadurch nicht herbeigeführt werden.

Noch weitergehende Wünsche waren freilich angeregt worden. Man wollte die Grenze für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit auf die Hälfte des durchschnittlichen Berufsverdienstes heraufsetzen und die Altersgrenze für die Altersrente auf 65 Jahre herabsetzen. Diese Erweiterungen sind nicht zu erreichen gewesen, und das dürfte im Hinblick auf sonstige sozialpolitische Aufgaben, namentlich auf Witwen- und Waisenversicherung, als berechtigt anzuerkennen sein.

Die Form der Rentenzahlung kann nach dem neuen § 25 auf Grund entsprechender Statutbestimmungen auf Antrag des Rentenberechtigten durch Aufnahme und Verpflegung in Invalidenhäusern ersetzt werden. Das ist insofern von Wert, als dadurch eine gewisse Beweglichkeit in den Formen der Versicherungsleistungen ermöglicht wird.

Für die Fälle, in denen ein Rentengenuß wegen Verheiratung oder Tod nicht eintreten kann, bleibt es bei der Erstattung der vom Versicherten gezahlten Beiträge. Aber der Kreis der Personen, welche zu diesem Anspruch berechtigt sind, ist erweitert. Beim Tode einer weiblichen Person kann auch der Witwer einen Anspruch auf Beitragserstattung geltend machen, sofern wegen seiner Erwerbsunfähigkeit die verstorbene Frau die Ernährerin der Familie war, und ferner die nicht vaterlosen Kinder, sofern der Ehemann sich der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. Endlich kann auch zu Gunsten der Unfallinvaliden die Beitragserstattung eintreten. Auch in diesen Bestimmungen zeigt sich das Streben, die Stellung der Versicherten günstiger zu gestalten.

Sehr bedeutsam ist es, daß die vorbeugende Thätigkeit der Versicherungsanstalten eine eingehendere und zweckmäßigere Regelung erfahren hat, als bisher. Das ursprüngliche Gesetz enthielt in § 12 einige wenige Vorschriften, die ein gewisses Eingreifen der Versicherungsanstalten in das Heilverfahren ermöglichten, sofern dadurch die Gefahr der Invalidität beseitigt werden konnte. Die Versicherungsanstalten haben davon in den letzten Jahren immer mehr Gebrauch gemacht, namentlich zu dem Zwecke, die der Erwerbsfähigkeit so gefährlichen Lungenkrankheiten zu bekämpfen. Damit ist eine Arbeit aufgenommen, die der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Volkes große Dienste leisten kann.

Das neue Gesetz hat deshalb mit gutem Grunde in § 18—23 diesem Punkte eine Regelung gegeben, die der Invaliditätsverhütung einen größeren Raum zur Bethätigung ermöglicht.

Die Versicherungsanstalten haben danach das Recht, allgemein bei Krankheiten der Versicherten behufs Abwendung der Erwerbsunfähigkeit einzugreifen in dem zweckmäßig erscheinenden Umfange, und zwar auch in Gestalt der Ueberführung in Kranken- oder Genesungshäuser. Auch bei Unfallverletzten ist ein solches Eingreifen zuzulassen. Wie weit sich dabei die Versicherungsanstalten der Vermittelung der Krankenkassen bedienen wollen, ist ihrer Entscheidung überlassen. Während der durch die Versicherungsanstalt veranlaßten oder geleiteten Behandlung des Versicherten erhalten dessen Angehörige, deren Unterhalt aus dessen Verdienst bestritten wurde, eine Unterstützung von 50 Proz. des bisherigen Krankengeldes (bezw. von 25 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern der Versicherte der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht unterworfen ist). Die Kosten dieser Eingriffe hat an sich die Versicherungsanstalt zu tragen, da ihr ja dadurch eine Entlastung für die Zukunft verschafft werden soll. Nimmt aber die Versicherungsanstalt dadurch einer Unfallberufsgenossenschaft die Notwendigkeit einer Unfallrente ab, so kann sie von der Berufsgenossenschaft Ersatz der Kosten des Heilverfahrens verlangen, soweit das Heilverfahren nicht in die ersten 13 Wochen nach dem Unfall fällt. Soweit die Versicherungsanstalt an Stelle der Krankenkasse eingreift, hat ihr die Krankenkasse bis zur Höhe des Krankengeldes Ersatz zu leisten.

Auch bei Rentenempfängern ist behufs Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ein Eingreifen in das Heilverfahren (nach § 47 Abs. 2) zulässig.

Diese Bestimmungen begründen nur ein Recht, aber keine Pflicht der Versicherungsanstalt. Die Entscheidung darüber, ob die Versicherungsanstalt besondere Kosten aufwenden soll, um einer drohenden Erwerbsunfähigkeit vorzubeugen oder um eine bestehende Erwerbsunfähigkeit wieder zu beseitigen, setzt viel eingehendere und vorsichtigere Erwägungen voraus, als der erkrankte Versicherte oder Rentenempfänger selbst anstellen kann. Für die Versicherungsanstalten ist die Krankenfürsorge nicht Selbstzweck — wie bei den Krankenkassen —, sondern nur Mittel zum Zweck. Hält sie das Mittel für nötig, so muß sich der Versicherte dem fügen, wenn er nicht Nachteile besorgen will, und er kann sich auch fügen, weil es seinem eigenen Interesse dient, erwerbsfähig zu bleiben oder wieder erwerbsfähig zu werden. Sentimentale Klagen über Beschränkung der persönlichen Freiheit des Versicherten sind hier nicht am Platze.

III. In Bezug auf die Aufbringung und Verwaltung der Mittel ist als wichtigste Aenderung hervorzuheben, daß die bisherige, allerdings nur auf dem Papier stehende Berechtigung der Versicherungsanstalten zur verschiedenen Bemessung der Beitragssätze beseitigt ist. Die Beiträge werden im Gesetz selbst einheitlich für alle Versicherungsanstalten in Lohnklasse I—IV — wie bisher — auf 14, 20, 24 und 30 Pfg. und in Lohnklasse V auf 36 Pfg. festgesetzt. Diese Sätze gelten so lange, bis mit Zustimmung des Reichstages der

Bundesrat eine andere Festsetzung vorgenommen hat, wobei indes ebenfalls Abstufungen nur nach Lohnklassen, aber nicht nach Versicherungsanstalten eintreten können. Im übrigen ist der Bundesrat das Organ, welches in 10-jährigen Perioden die Beiträge nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens zu bestimmen hat.

Das Markensystem ist — unter Beseitigung der Zusatzmarken — beibehalten, hat aber durch die Zulassung von Marken für längere Zeitabschnitte eine Verbesserung erfahren. Auch ist die Entrichtung der Beiträge durch den Versicherten selbst in § 144 allgemein zugelassen und dem Versicherten für diesen Fall der Anspruch auf Erstattung des halben Beitrags gegen den Arbeitgeber gewährt.

Auch bezüglich der Quittungskarte sind verschiedene Erleichterungen eingeführt. Die Strafen für unzulässige Eintragungen in die Quittungskarte sind für den Fall, daß die Eintragungen in der Absicht erfolgt sind, den Karteninhaber gegenüber anderen Arbeitgebern zu kennzeichnen, auf der bisherigen Höhe (Geldstrafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten) belassen, im übrigen aber auf Geldstrafe bis zu 20 M. herabgesetzt worden.

Das Einzugsverfahren, das an Stelle des Markensystems auch bisher schon treten konnte, ist beibehalten, aber in den §§ 148—153 so geregelt worden, daß seine Anwendung erleichtert wird.

Auch die Vorschriften über die Vermögensverwaltung (§ 164) enthalten manche Aenderungen, die einmal den Zweck verfolgen, die Grundsätze des B.G.B. zur Geltung zu bringen, weiter aber auch die Geldanlage in Veranstaltungen zu erleichtern, die der Arbeiterbevölkerung zugute kommen.

Wichtiger als alles dies sind die Neuerungen, die einen finanziellen Ausgleich zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten bezwecken. Dem Kampfe, der um diesen heiß umstrittenen Punkt entbrannt ist, kann hier nicht nachgegangen werden. Er ist in diesen Jahrbb. 3. Folge, Bd. 18, S. 387 ff. ausführlich dargestellt worden. Hier sei nur erwähnt, daß die regierungsseitig vorgeschlagene Aufteilung des angesammelten Vermögens der Anstalten abgelehnt und daß das am 31. Dezember 1899 vorhandene Vermögen ausdrücklich gegen derartige Zugriffe sichergestellt worden ist (§ 33 Abs. 6). Für die Zukunft dagegen wird unterschieden zwischen der Gemeinlast und der Sonderlast. Die Gemeinlast umfaßt $^3/_4$ aller Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen und die Rentenabrundungen. Zur Deckung dieser Gemeinlast werden vom 1. Januar 1900 ab von allen Beiträgen $^4/_{10}$ buchmäßig als Gemeinvermögen ausgeschieden. Reicht am Schluß einer der 10jährigen Beitragsperioden das so gesammelte Gemeinvermögen nicht aus oder geht es darüber hinaus, so nimmt der Bundesrat für die nächste Periode eine entsprechende Aenderung des für die Gemeinlast auszuscheidenden Teiles der Beiträge vor. Der Rest der Beiträge, zur Zeit also $^6/_{10}$, dient zur Deckung aller übrigen Verpflichtungen, welche

zusammen die Sonderlast bilden, bezw. zur Ansammlung des Sondervermögens.

Diese Regelung bedeutet einen Eingriff in die finanzielle Selbständigkeit der Versicherungsanstalten. Es ist kaum anzunehmen, daß die Beschränkung der finanziellen Selbständigkeit auf die Dauer ohne Einfluß auf die Organisation der Versicherung bleiben sollte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß darin nur ein erster Schritt auf einem Wege zu sehen ist, der schließlich zur Zusammenfassung der Versicherungsanstalten in Landesanstalten oder in eine Reichsanstalt führen kann. Besondere territoriale Versicherungsanstalten ohne volle finanzielle Selbständigkeit sind dauernd wohl kaum aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne kann die Neuerung der Anlaß zu einer anderweitigen Organisation der ganzen Arbeiterversicherung werden, eine Frage, der man diesmal noch ausgewichen ist.

IV. Die Organisation der Invalidenversicherung hat manche Einzeländerung erfahren. Der Staatskommissar, der Aufsichtsrat und die Vertrauensmänner sind ganz beseitigt. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist insofern geändert, als fortan — neben sonstigen Personen — Arbeitgeber und Versicherte in gleicher Anzahl als ehrenamtliche Organe im Vorstand sitzen müssen.

An Stelle der Vertrauensmänner, die bisher als die örtlichen Organe erschienen, waren in dem Entwurf „Rentenstellen“ vorgesehen, deren Aufgaben aber auch auf bestehende Behörden sollten übertragen werden können. Der lange und heftige Kampf um diesen wichtigen Punkt der Organisation hat das Ergebnis gehabt, daß die Heranziehung der Landesverwaltungsbehörden zu den Obliegenheiten örtlicher Organe der Invalidenversicherung in den Vordergrund geschoben ist und die Rentenstellen in die Rolle eines subsidiären Organes gedrängt sind.

Die §§ 57—64 weisen den unteren Verwaltungsbehörden insbesondere zu:

1) Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Rentenbewilligung oder Beitragserstattung;

2) die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligung;

3) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen;

4) die Benachrichtigung des Vorstandes über die Fälle, in denen ein Anlaß zu Eingriffen in das Heilverfahren oder zur Entziehung von Rentenzahlungen gegeben erscheint;

5) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten (vergl. § 57 Ziff. 1—5).

Die Entscheidung über Rentenanträge, über Rentenentziehung und über Einstellen von Rentenzahlungen steht also den Behörden nicht zu, sondern nur die Begutachtung. Dabei dürfen aber Gutachten gegen den Versicherten nach § 59 nur dann abgegeben werden, wenn die Sache vorher in mündlicher Verhandlung unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten besprochen ist. Der beteiligte Versicherte ist von dem Termin zu benachrichtigen und, falls

er es beantragt oder falls es nötig ist, zu der Verhandlung hinzuzuziehen. Hiernach müssen der Verwaltungsbehörde Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Sie werden von den Krankenkassenvorständen für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde gewählt, und zwar von jeder Gruppe mindestens 4.

An Stelle der unteren Verwaltungsbehörde kann nach § 79—86 der Vorstand der Versicherungsanstalt mit Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung derjenigen Behörde, welche die beamteten Vorstandsmitglieder zu ernennen hat, eine „Rentenstelle" errichten. Ihre Errichtung kann im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses auch von der Landescentralstelle angeordnet werden. Die Rentenstelle kann für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder für einen Teil desselben gebildet werden. Sie erscheint als kollegiales Organ der Versicherungsanstalt und besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, aus Beisitzern und den nötigen Hilfsbeamten. Ihre Kosten trägt die Versicherungsanstalt.

Die Obliegenheiten der Rentenstelle umschließen zunächst die oben für die unteren Verwaltungsbehörden angeführten Punkte. Außerdem kann ihr der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses auch die Kontrolle der Beitragsentrichtung und mit Zustimmung der Landescentralbehörde noch sonstige Obliegenheiten übertragen. Die Landescentralbehörde ihrerseits kann der Rentenstelle noch zuweisen die Beschlußfassung über Anträge auf Rentenbewilligung oder Beitragserstattung, über Rentenentziehung und über Einstellung von Rentenzahlungen.

Die Rentenstellen sind an sich hiernach als ein örtlicher Unterbau der Invalidenversicherung anzusehen. Aber dieser Unterbau kann nur subsidiär errichtet werden, wobei die letzte Entscheidung stets in der Hand bestimmter Reichs- oder Staatsbehörden liegt. Da diese nach freiem Ermessen ihre Zustimmung geben oder verweigern können, so haben die Versicherungsanstalten nach dieser Richtung hin keine wirkliche Selbständigkeit. Sie sind andererseits auch nicht imstande, die Errichtung von Rentenstellen abzulehnen, sofern die Errichtung von der Landescentralbehörde angeordnet wird. Mit anderen Worten: ein Selbstbestimmungsrecht der Versicherungsanstalten in Bezug auf die Bildung örtlicher Organe besteht thatsächlich nicht.

Mit dem Ausgeführten sind die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes bezeichnet. Die vielen sonstigen Umgestaltungen auch nur anzudeuten, ist hier nicht möglich. —

Daß die gesetzliche Regelung der Invalidenversicherung mit vorliegendem Gesetz ihre endgiltige Gestalt erlangt habe, ist nicht anzunehmen. Manches wird und muß sich im Laufe der Zeit noch wandeln. Aber zunächst kommt es darauf an, zu erproben, wie das jetzige Gesetz in der Praxis wirken wird. Auch für alle diejenigen, welche mit der neuen Regelung nicht ganz einverstanden sein können, erwächst deshalb die Pflicht, willigen Herzens an der Durchführung des Gesetzes mitzuarbeiten. Nur dadurch können wir den weiteren Weg finden, der im Interesse des Ganzen eingeschlagen werden muß.

Deutsches Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1. Versicherungspflicht. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert:

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 M. nicht übersteigt, sowie

3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, R.G.Bl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Art. II, § 7, Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch

1) auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens 1 Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

2) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann bestimmt werden,

1) daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1, Ziff. 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen,

2) daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrage Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister etc.) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen, gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen hierbei beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Abs. 1, Ziff. 2) und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

§ 3a. Durch Beschluß des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

Der Bundesrat ist befugt, zu bestimmen, daß Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamtes denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen (§ 14a Abs. 3), wenn deren Versicherungspflicht bestände.

§ 4. Beamte des Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherung nicht, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist.

Beamte der Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe gewährleistet ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht, Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, sowie Personen, welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Invalidenrente bewilligt ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen endlich nicht diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 4a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche entgiltig entscheidet. Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

In der gleichen Weise sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, so lange für dieselben nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. Der Bundesrat ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 4b. Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 - 3 und § 4a Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder von Körperschaften angestellt sind, sowie auf Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist, und auf Personen Anwendung finden sollen, welchen auf Grund früherer Anstellung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge in dem genannten Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind.

§ 5. Besondere Kasseneinrichtungen. Versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invalidenversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrages nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise der §§ 20, 20a abweichenden Verfahren aufgebracht und infolgedessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtuag aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.

1a) Bei der Verwaltung der Kassen müssen die Versicherten mindestens nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge zu den Beiträgen der Arbeitgeber durch in geheimer Wahl gewählte Vertreter beteiligt sein.

2) Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

3) Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

3a) Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge von den Versicherten erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge derselben eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichsgesetzlichen Renten auf die sonstigen Kassenleistungen nur insoweit angerechnet werden, daß der zur Auszahlung gelangende Teil der letztern für die einzelnen Mitgliederkassen im Durchschnitt mindestens den Reichszuschuß erreicht.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 25) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen bestehen würde.

§ 6. Vom 1. Januar 1891 ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrate zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleich geachtet.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 7. Durch Beschluß des Bundesrates kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 5, 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

§ 7a. Durch Beschluß des Bundesrates kann der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329) errichteten See-Berufsgenossenschaft gestattet werden, unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zu dem Zwecke zu begründen, die Invalidenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Eine solche Einrichtung darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wird. Werden solche Einrichtungen getroffen, so sind in denselben diejenigen Personen, für welche sie bestimmt sind, kraft Gesetzes versichert.

Werden die Versicherten zu Beiträgen herangezogen, so sind dieselben in gleicher Weise wie die Arbeitgeber bei der Verwaltung zu beteiligen.

Der Teil der Beiträge, welcher auf die Arbeitgeber entfällt, darf im Durchschnitte nicht niedriger sein als die Hälfte der Beiträge, welche auf Grund dieses Gesetzes (§ 20) zu zahlen sind. Die Beiträge der Versicherten dürfen nicht höher sein als die der Arbeitgeber.

Werden die Beiträge der Versicherten abgestuft, so sind auch die Renten für die Hinterbliebenen im gleichen Verhältnis abzustufen.

Die Wartezeit darf weder für die Invalidenversicherung noch für die Witwen- und Waisenversorgung höher bemessen werden als im § 16 vorgesehen ist.

Den Versicherten muß, wenn sie zeitweilig auf ausländischen Schiffen Beschäftigung nehmen, ihre Familien aber in Deutschland verbleiben, oder wenn sie aus anderen Gründen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, die Weiterversicherung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht nur hinsichtlich der Invalidenversicherung, sondern auch in Bezug auf die Witwen- und Waisenversorgung gestattet sein.

§ 7b. Auf die im § 7a bezeichneten Einrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 entsprechende Anwendung; sie unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt nach Maßgabe der §§ 74b bis 74d dieses Gesetzes.

Die für die Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte sind auch für die von der Seeberufsgenossenschaft übernommene Invalidenversicherung, sowie für die von ihr eingerichtete Witwen- und Waisenversorgung zuständig.

§ 7c. Beschlüsse der Genossenschaft, durch welche die im § 7a bezeichneten Einrichtungen getroffen werden, die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Der Bundesrat beschließt, nachdem zuvor die im § 91 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 bezeichneten, für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte gehört worden sind.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Einrichtung in Wirksamkeit tritt.

§ 8. Freiwillige Versicherung. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, so lange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt;

2) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrates (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;

3) Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 32 zu erneuern.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 5, 7, 7a) errichtet ist, beschäftigten Personen der im Abs. 1 Ziff. 1—3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern (Abs. 1). Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis befugt, sich bei der besonderen Kasseneinrichtung weiter zu versichern (Abs. 2), so lange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. So lange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

§ 9. Gegenstand der Versicherung. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 4 Abs. 4 dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteigt.

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbei geführt hat. Die Gewährung der Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafrechtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

§ 12. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginne dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen kann.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthaltes maßgebenden ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.

§ 12a. Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das $1^1/_2$-fache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 12b. Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in den §§ 12, 12a gelten auch diejenigen Hilfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 12bb. Ist die Krankheit, wegen deren das Heilverfahren eingeleitet wurde

auf einen nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall zurückzuführen, und ist durch das Heilverfahren der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (§§ 9, 10) verhindert und zugleich eine Entlastung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung herbeigeführt worden, indem die Unfallentschädigung ganz oder zum Teil nicht zu bewilligen war oder in Wegfall gekommen ist, so hat die Versicherungsanstalt gegen diesen Träger Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in dem im § 12a Satz 3 vorgesehenen Umfange. Ein Ersatz für Kosten des Heilverfahrens, welche vor dem Beginne der 14. Woche nach dem Unfall entstanden sind, kann nich beansprucht werden.

Für die Ansprüche des Versicherten an den Träger der Unfallversicherung ist die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt der Uebernahme durch den Träger der Unfallversicherung gleich zu achten.

§ 12c. Wird der Versicherte infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm, falls er sich den gemäß §§ 12, 12a von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen hat, die Invalidenrente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist.

§ 12d. Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 12, 12a, 12b, 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 12, 12a, 12b, 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung dieser Aufsichtsbehörde ist im ersteren Falle endgiltig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 12bb Abs. 1 werden durch das Reichsversicherungsamt entschieden.

§ 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrag, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen 2 Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf

demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobeld der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgiltig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 13a. Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 14. Ist der Berechtige ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesrates kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

§ 14a. Aufbringung der Mittel. Die Mittel zur Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reiches durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten (§ 25), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§§ 109b, 111, 116) und sind für jede Beitragswoche (§ 17) zu entrichten.

§ 15. Voraussetzungen des Anspruchs. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1) Die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;

2) die Leistung von Beiträgen.

§ 16. Wartezeit. Die Wartezeit beträgt:

1) bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, anderenfalls 500 Beitragswochen;

2) bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.

Die für die freiwillige Versicherung (§ 8) geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten 4 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

§ 17. Beitragsleistung. Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1) behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind;

2) in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben;

3) wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens 6 Wochen von der Entbindung an gerechnet.

§ 18. Zum Nachweis einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135) bezw. derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von amtswegen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 M. angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. Für diese Fälle ist die Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde von der Ausstellungspflicht zu entbinden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§ 20. Höhe der Beiträge. Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge werden nach Lohnklassen (§ 22) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910, demnächst für je zehn weitere Jahre, durch den Bundesrat einheitlich festgesetzt.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Kapitalwerte der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten.

In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge für die einzelnen Versicherten gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten abzustufen.

Vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hat das Reichsversicherungsamt die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. Dabei sind Fehlbeträge oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge unter Beachtung der Wirkungen des § 89 eine Ausgleichung eintritt.

Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in	Lohnklasse	I	14 Pfg.
„	„	II	20 „
„	„	III	24 „
„	„	IV	30 „
„	„	V	36 „

Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages.

§ 20a. Gemeinlast, Sonderlast. Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemeinvermögen und Sondervermögen) selbständig. Aus denselben sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken.

Die Gemeinlast wird gebildet durch drei Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheits-

wochen (§ 28 Abs. 1) und die Rentenabrundungen (§ 26b). Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Versicherungsanstalt.

Zur Deckung der Gemeinlast werden in jeder Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1900 ab vier Zehntel der Beiträge buchmäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen). Dem Gemeinvermögen sind für seinen buchmäßigen Bestand von der Versicherungsanstalt Zinsen gutzuschreiben. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die im § 20 Abs. 1 bestimmten Zeiträume einheitlich für alle Versicherungsanstalten.

Ergiebt sich bei Ablauf der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume, daß das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der Bundesrat für den nächstfolgenden Zeitraum über die Höhe des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teiles der Beiträge zwecks Ausgleichung der entstandenen Fehlbeträge, Ueberschüsse zu beschließen.

Eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages.

Das am 31. Dezember 1899 angesammelte gesamte Vermögen der Versicherungsanstalten und weiter das bei Ablauf der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume angesammelte Vermögen der Versicherungsanstalten, soweit es nicht buchmäßig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, darf zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden.

§ 22. Lohnklassen. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 M. einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis zu 550 M.,
„ III von mehr als 550 bis zu 850 M.,
„ IV von mehr als 850 bis zu 1150 M.,
„ V von mehr als 1150 M.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen nicht die Höhe des thatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1) für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);

2) für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt;

3) für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;

4) für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300-fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300-fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 7 des Krankenversicherungsgesetzes);

5) im übrigen der 300-fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1250 M. nachgewiesen wird, zur 4. Klasse.

Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach Abs. 2 für den Ver-

sicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Beitrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

Die Landescentralbehörde kann anordnen, daß die nach Abs. 2 für die einzelnen Orte maßgebenden Lohnklassen und Beiträge (§ 20) sowie die Klassen von Versicherten, welche an dem betreffenden Ort in die einzelnen Lohnklassen entfallen, von der Versicherungsanstalt in jedem Ort ihres Bezirks bekannt zu machen sind.

§ 25. Berechnung der Renten. Die Renten werden nach den Lohnklassen (§ 22) und nach Jahresbeträgen berechnet. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Betrage, welcher, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Abs. 2, von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und aus einem festen Zuschusse des Reichs, der für jede Rente jährlich 50 M. beträgt.

§ 26. Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrenten erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Der Grundbetrag beläuft sich:

für	die	Lohnklasse	I	auf	60 M.
„	„	„	II	„	70 „
„	„	„	III	„	80 „
„	„	„	IV	„	90 „
„	„	„	V	„	100 „

Der Berechnung des Grundbetrags der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in	der	Lohnklasse	I	3	Pfg.,
„	„	„	II	6	„
„	„	„	III	8	„
„	„	„	IV	10	„
„	„	„	V	12	„

Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet, als hiernach Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so sind die Beiträge durch Ausscheidung der für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern.

§ 26a. Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Altersrente beträgt:

in	der	Lohnklasse	I	60	M.
„	„	„	II	90	„
„	„	„	III	120	„
„	„	„	IV	150	„
„	„	„	V	180	„

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 26b. Die Renten sind auf volle 5 Pfg. für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen

Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

§ 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5, 7, 7a zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der Rente für jede Woche der Beteiligung nach dem 1. Januar 1891 diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 Ziffer 1 beziehungsweise 4 und des § 22 Abs. 3.

§ 28. Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischen Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 75 Abs. 1).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenantrag noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung der Rente zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

§ 30. Erstattung von Beiträgen. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 9, 10) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis gegründete Anwartschaft.

§ 30a. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 31. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 9, 10) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entriehteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 9, 10) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War

die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grnnd der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

§ 31a. Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses kann bestimmt werden, daß die Ueberschüsse des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Sondervermögen der Versicherungsanstalt zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtung nicht mehr ausreicht.

§ 32. Erlöschen der Anwartschaft. Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (§ 100) verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 8 Abs. 2) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Den Beitragswochen im Sinne des vorigen Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten,

1) welche nach § 17 als Beitragszeiten angerechnet werden,

2) während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Proz. oder aus Kassen der in den §§ 5, 7, 7a, 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung (§ 8 Abs. 1) müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im Abs. 1 bezeichneten Frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist.

§ 33. Entziehung der Invalidenrente. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig (§§ 9, 10) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zwecke ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 12, Abs. 2 bis 4, §§ 12a, 12b, 12bb, 12d mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Angehörigenunterstützung die Invalidenrente treten kann. Hat sich der Rentenempfänger solchen Maßnahmen der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, sofern auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat.

Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem oder wird an Stelle einer nach § 10 gewährten Invalidenrente eine Rente für dauernde Erwerbsunfähigkeit (§ 9) bewilligt oder wird eine Altersrente bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem

Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 28 Abs. 1) anzurechnen. Die Vorschriften des § 17 Abs. 5 und des § 32 Abs. 1, 3 finden auf diese Zeit keine Anwendung.

§ 34. Ruhen der Rente. Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1) für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und so weit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den $7^1/_2$-fachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 26 Abs. 2, 3) übersteigt;

2) für die in den §§ 4, 4a Abs. 1, § 4b bezeichneten Personen, solange und so weit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnlichen Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbetrag übersteigen;

3) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

4) solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Hat in den Fällen der Ziffer 3 der Rentenberechtigte eine im Inlande wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist dieser die Rente zu überweisen.

Während des Bezugs von Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des § 26b Satz 2 keine Anwendung.

§ 35. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens 3 Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufenbe Ueberweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 35a. Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 35 Abs. 2 bis 4) ist bei einer der im § 75 Abs. 1 bezeichneten Behörden anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen 3 Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Den Gemeinden und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrags verstorben ist. Die Bestimmung im § 31 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten, welche zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 35b. Die Bestimmungen der §§ 35, 35a gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende

Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

§ 36. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem 1. Januar 1891 aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 38. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Ziffer 2 und des § 36 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritte besteht.

§ 39. Insoweit den nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

§ 40. Unpfändbarkeit der Ansprüche. Die Uebertragung der aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1) zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;

2) zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 369) bezeichneten Forderungen;

3) zur Deckung von Forderungen der nach §§ 35, 35b ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen.

Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese nach §§ 39, 76 Abs. 2 auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

II. Organisation.

§ 40a. Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter Mitwirkung der Landesverwaltungs- und der Postbehörden durch Versicherungsanstalten und

ihre Organe (§§ 41 ff.), durch Schiedsgerichte (§§ 70 ff.), sowie durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter (§§ 74b ff.).

A. Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden.

§ 40b. Außer den übrigen aus diesem Gesetze sich ergebenden Aufgaben liegt den unteren Verwaltungsbehörden (§ 138) insbesondere ob:

1) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 75) oder auf Beitragserstattungen (§ 95) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;

2) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 33, 85);

3) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 34, 85);

4) die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 12), daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden (§ 33 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 33 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 34);

5) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

§ 40c. In den Fällen des § 40b Ziffer 1 hat sich die Begutachtung auf die Versicherungspflicht (§§ 1—4b) oder das Versicherungsrecht (§ 8), auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 4, 9, 10) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von den Befugnissen der §§ 11, 12c Gebrauch zu machen ist.

In den Fällen des § 40b Ziffer 2 hat sich die Begutachtung auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers (§ 33 Abs. 1) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von der Befugnis des § 33 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch zu machen ist.

Die Begutachtung muß ferner über alle diejenigen Fragen sich verbreiten, welche für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Belang erscheinen.

§ 40d. Ist die untere Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 40b Ziffer 1 und 2 der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so hat sie vor Abgabe ihres Gutachtens die im § 40c bezeichneten Fragen unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 40e) in mündlicher Verhandlung zu erörtern. Auf seinen Antrag oder wenn es die Aufklärung des Sachverhalts erfordert, ist der Rentenbewerber oder Rentenempfänger zur mündlichen Verhandlung zuzuziehen; in jedem Falle ist derselbe von dem Termine zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, auch in anderen als den in den §§ 40b, 40c gegebenen Fällen und über andere Fragen das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde in der im Abs. 1 angegebenen Form zu verlangen.

§ 40dd. Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 138) kann nach Anhörung oder auf Antrag des Vorstandes für den Bezirk einer Versicherungsanstalt oder Teile desselben bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 40b bezeichnen und mit der Wahrnehmung der in den §§ 40b, 40c vorgesehenen Geschäfte betrauen.

§ 40e. Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde (§ 40b) werden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt; deren Zahl beträgt, solange nicht durch diejenige Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§ 40g), eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je 4. Die Bestimmungen der §§ 51i bis 52b, 58—60, 62 finden entsprechende Anwendung.

§ 40f. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten,

obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gewählt, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung bezw. landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber teil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 5, 7, 7a besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu 10 km von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 46) oder eines Schiedsgerichts (§ 70) sein.

§ 40g. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Zum Zwecke der Wahl der Vertreter kann der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde in kleinere Wahlbezirke geteilt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 40h. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die untere Verwaltungsbehörde zu verpflichten.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde sollen über die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Die den Vertretern zustehenden Bezüge (§§ 40e, 58) sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen sind von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalteu derselben veranlaßt worden sind.

Im übrigen wird das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde durch die Landescentralbehörde geregelt.

B. Versicherungsanstalten.

1. Errichtung.

§ 41. Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats oder Teile desselben errichtet.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen zu versichern, welche in deren Bezirke beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsortes finden die Vorschriften des § 5a des Krankenversicheruugsgesetzes Anwendung. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, kann mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebers erteilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse sind. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inland belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes.

Bei ausländischen Binnenschiffen gilt als Beschäftigungsort des Personals der Sitz derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke das Schiff bei Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt.

§ 42. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zustande kommt, der Bundesrat.

§ 44. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Falle seines Unvermögens oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat oder Teile desselben errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnisse der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Die Mittel der Versicherungsanstalt dürfen für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 45. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverband oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

2. Statut.

§ 45a. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 48) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1) über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;

2) über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlußfassung;

3) über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;

4) über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;

5) über die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, welche aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je 4 betragen muß, und über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind;

6) über die Höhe der nach § 47 Abs. 3, § 58 zu gewährenden Vergütungen;

7) über die Aufstellung des Voranschlags;

8) über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;

9) über die Veröffentlichung der Rechnungabschlüsse;

10) über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;

11) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 45b. Dem Ausschuß müssen vorbehalten werden:

1) die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;

2) die Feststellung des Voranschlags;

3) die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;

4) die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;

5) die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);

6) die Abänderung des Statuts;

7) die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens 2 Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses der Aufsichtsbehörde in Abschrift vorzulegen. Diese ist befugt, Anstände zu erheben, insoweit der Voranschlag oder Teile desselben den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, den Beschluß des Ausschusses, durch welchen die Anstände der Aufsichtsbehörde nicht berücksichtigt werden, gemäß § 47a zu beanstanden.

§ 45c. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschuß über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichsversicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichsversicherungsamt innerhalb 4 Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zustande, so wird ein solches vom Reichsversicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichsversicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen 4 Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im „Reichs-Anzeiger" und in dem für die Veröffentlichungen der Landescentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

3. Vorstand.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Die beamteten Vorstandsmitglieder, von denen eines als Vorsitzender zu bezeichnen ist, werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere weitere Kommunalverbände, so werden die Beamten von der Landesregierung bestellt; diese kann die Bestellung auf einen der weiteren Kommunalverbände übertragen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Reichskanzler. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Neben den vorgenannten Beamten müssen dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Besoldung wird ihnen nicht gewährt.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

§ 47a. Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

4. Ausschuß.

§ 48. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landescentralbehörde, später durch das Statut bestimmt.

Diese Vertreter werden von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 40e) sowie von den Beisitzern der Rentenstellen (§ 51b) je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

§ 49. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Für jeden Vertreter sind mindestens ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde, entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 49a. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde zu bestimmen sind.

5. Rentenstellen.

§ 51. Für die Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 40b, 40c, 40d obliegenden Geschäfte können für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder Teile desselben vom Vorstande der Versicherungsanstalt Rentenstellen errichtet werden.

Erforderlich ist jedoch die Zustimmung des Ausschusses der Versicherungsanstalt, außerdem bei Versicherungsanstalten, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von einem Kommunalverbande zu bestellen sind, auch die Zustimmung des mit der Verwaltung der Angelegenheiten dieses Kommunalverbandes betrauten Organs, bei Versicherungsanstalten aber, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landesregierung zu bestellen sind, die Zustimmung der Landescentralbehörde oder, sofern mehrere Landescentralbehörden beteiligt sind und ein Einverständnis unter ihnen nicht erzielt wird, die Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Landescentralbehörde kann im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung, nach Anhörung von Vorstand und Ausschuß der Versicherungsanstalt sowie des mit der Verwaltung der Angelegenheiten des zuständigen weiteren Kommunalverbandes betrauten Organs für Bezirke unterer Verwaltungsbehörden oder für einzelne Gemeinden, in welchen nicht gemäß § 40dd die Wahrnehmung der im Abs. 1 vorgesehenen Geschäfte den Gemeindebehörden übertragen ist, die Errichtung von Rentenstellen anordnen. Sollen solche Stellen für Bezirke errichtet werden, welche sich auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so kann der Reichskanzler, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, ihre Errichtung anordnen.

Die Rentenstelle ist Organ der Versicherungsanstalt und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

§ 51a. Außer den im § 51 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben kann der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Zustimmung des Ausschusses der Rentenstelle die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge übertragen; in gleicher Weise und mit Genehmigung der für den Sitz der Rentenstelle zuständigen Landescentralbehörde können der Rentenstelle durch den Vorstand noch weitere Obliegenheiten übertragen werden.

§ 51b. Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

Die Festsetzung der Amtsdauer und der Bezüge des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt nach Anhörung des Vorstandes durch die mit der Verwaltung der Angelegenheiten des weiteren Kommunalverbandes betraute Behörde, für diejenigen Anstalten aber, in welchen die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landescentralbehörde zu ernennen sind (§ 47 Abs. 1), durch die letztere.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen.

Wird die Stelle des Vorsitzenden der Rentenstelle von einem mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten im Nebenamte verwaltet, so unterliegt er hinsichtlich seiner Thätigkeit als Vorsitzender der Rentenstelle nur der Disciplinargewalt der ihm im Hauptamte vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Hilfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.

§ 51c. Die Zahl der Beisitzer beträgt, solange nicht durch die Versicherungsanstalt eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je 4.

Auf die Wahl der Beisitzer finden die Vorschriften der §§ 40f, 40g entsprechende Anwendung.

§ 51d. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hilfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die ernennende Behörde (§ 51b Abs. 2) oder einen von ihr hiermit betrauten öffentlichen Beamten, die Verpflichtung der anderen Personen durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut sollen über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 58) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfsbeamten der Rentenstelle zu; Disciplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im übrigen die ihnen im Hauptamt vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 51e. Auf die Zuziehung jenes Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten bei Erstattung von Gutachten finden die Vorschriften des § 40 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Rentenstelle ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

§ 51f. Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hilfsbeamten, sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

Die Bestimmung des § 40h Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

§ 51g. Die Landescentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaates haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen die Beschlußfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen, sowie die Beschlußfassung über Anträge auf Beitragserstattungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorstande beantragt wird.

Die im § 40h Abs. 5 dem Vorstand der Versicherungsanstalt eingeräumte Befugnis steht in diesem Falle der Rentenstelle zu. Im übrigen wird das Verfahren von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§ 51i. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

§ 51k. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 52. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

§ 52a. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf 5 Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 60) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu 500 M. und, wenn es sich um Beisitzer der Rentenstellen handelt, vom Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu 150 M. belegt werden.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

§ 52b. Werden hinsichttich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichsversicherungsamt zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

§ 58. Ehrenämter. Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für bare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden.

§ 59. Haftung der Mitglieder der Organe. Die Mitglieder der Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

§ 60. Ablehnung der Wahlen. Wahlen zu Ehrenämtern können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2—4 und 8 des B.G.B. das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtiges Gesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 45a) können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 61. Solange der Vorstand oder Ausschuß noch nicht gebildet ist oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 61a. Abstimmung. Bei Abstimmungen der Organe giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 62. Unbehinderte Ausübung der Funktionen. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Fall, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

§ 62a. Beamtenpersonal. Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- und Kommunalbeamten zu übertragen.

§ 65. Rückversicherungsverbände. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invalidenversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

7. Veränderungen.

§ 66. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschuß einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ganz oder teilweise umfaßt, beantragt und von dem Bundesrat genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

Eine Zusammenlegung, Teilung oder Aufhebung bestehender Versicherungsanstalten bedarf der Zustimmung des Reichstages.

Die Veränderung des Bezirks einer Versicherungsanstalt, welche nur die Folge einer Veränderung des Verwaltungsbezirks ist, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet wurde, fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

§ 67. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern dasselbe nicht von den beteiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen von einer Versicherungsanstalt übernommen wird, auf den weiteren Kommunalverband bezw. Bundesstaat, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten anteilig auf die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welche die Versicherungsanstalt errichtet war.

Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Uebergange des Vermögens zu beteiligen sind, wird, sofern darüber eine Einigung nicht zustande kommt, durch den Bundesrat oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats beteiligt sind, durch die Landescentralbehörde bestimmt.

§ 68. Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichsversicherungsamt entschieden.

C. Schiedsgerichte.

§ 70. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Schiedsgerichte werden von der Centralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. Für gemeinsame Versicherungsanstalten wird diese Bestimmung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen.

§ 71. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Hilfsbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen im § 40f Abs. 3, § 40h Abs. 5, § 51d Abs. 1, 3, §§ 51i, 51k, 52, 52a, 52b, 58 Satz 1, §§ 60, 62, 62a finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1) die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei einer unteren Verwaltungsbehörde oder Beisitzer einer Rentenstelle sein;

2) die Enthebung eines gewählten Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde;

3) die Auferlegung der Kosten gemäß § 40h Abs. 5 erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 72. Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind im Bezirke des Schiedsgerichts von der Landescentralbehörde amtlich zu veröffentlichen und dem Reichsversicherungsamt mitzuteilen.

§ 74. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, unter denen sich je 2 Arbeitgeber und 2 Versicherte befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb 3 Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge. Die Bestimmung des § 51d Abs. 2 findet Anwendung. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 74a. Die Kosten des Schiedsgerichts einschließlich der Bezüge der Beisitzer und der Hilfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

Ueber die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landescentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist.

D. Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsämter.

§ 74b. Reichsversicherungsamt. Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes sind endgiltig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Das Reichsversicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichsversicherungsamtes verpflichtet, ihre Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände, sowie ihre auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten etc. bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und die sonstigen Mitteilungen zu machen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechtes als erforderlich erachtet werden. Das Reichsversicherungsamt kann dieselben hierzu, sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 M. anhalten.

§ 74c. Das Reichsversicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 40g Abs. 3, § 49 Abs. 3 und § 51c Abs. 2 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Abs. 1 bestellten und der im § 51b Abs. 2 gezeichneten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 74d. Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes erfolgen in der Besetzung von mindestens 4 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1) um die Entscheidung über eine Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§ 47a),

2) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§ 68),

3) um Ersatzansprüche gegen Berufsgenossenschaften (§ 12d Abs. 3, §§ 76, 95 Abs. 3),

4) um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 80).

Beschlüsse, durch welche Revisionen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (§ 81 Abs. 2), erfolgen in der Besetzung von 3 Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges. Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 52b) erfolgt durch das Reichsversicherungsamt.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 74e. Landesversicherungsämter. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landesversicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, R.G.Bl. S. 132) unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet des Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung durch das Landesversicherungsamt. Auf die Landesversicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 74—74d entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landesversicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 45c, 52b, 68, 93, 109, 123, 126, 145 und, sofern auch die in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft der Aufsicht desselben Landesversicherungsamtes unterstellt ist, die im § 12d Abs. 3, § 76 Abs. 6 und § 95 Abs. 3 dem Reichsversicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landesversicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

III. Verfahren.

§ 75. Feststellung der Rente. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte (§ 100) bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzumelden. Die Landescentralbehörde ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen darf; letztere hat die Anmeldung an die für ihren Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle weiterzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung (§§ 40b—40d, 51, 51e Abs. 1) dem Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Glaubt der Vorstand dem für die Gewährung einer Rente abgegebenen Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde oder der Rentenstelle nicht entsprechen zu können, so ist die Sache, soweit es sich um die Frage der Versicherungspflicht

(§§ 1—4b) oder des Versicherungsrechtes (§ 8) oder um das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 4, 9, 10) handelt, an die untere Verwaltungsbehörde oder die Rentenstelle zur Anhörung der Beisitzer (§ 40d Abs. 1) zurückzugeben, falls letztere noch nicht gehört sind.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid abzulehnen.

§ 76. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruches auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen die Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente bewilligt werden darf, vorliegen, diese Rente festzustellen.

Ist sodann die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Ansppruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch insoweit auf die Versicherungsanstalt über, als die gewährte Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente nicht übersteigt.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, an Stelle des Verletzten die Feststellung der Unfallrente, soweit diese noch nicht erfolgt ist, zu beantragen und nötigenfalls das durch die Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind.

Die Versicherungsanstalten sind auch dann berechtigt, nach Abs. 3 die Feststellung von Unfallrenten herbeizuführen, wenn als Folge hiervon ein völliges oder teilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde.

War in den Fällen des Abs. 1 von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eingeleitet, so finden die Bestimmungen des § 12bb entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten aus Anlaß des Ersatzanspruchs (Abs. 2, 5) werden durch das Reichsversicherungsamt entschieden.

§ 77. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Entscheidung über die Berufung ist dasjenige Schiedsgericht berufen, das für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle zuständig ist. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Rentenbewerber sowie dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzustellen.

§ 79. Das Schiedsgericht hat, wenn es den Anspruch auf Rente für begründet erachtet, zugleich die Höhe und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichsversicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch auf Rente nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe und den Beginn der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, vorläufige Rentenbeträge unverzüglich zu bewilligen. Gegen die vorläufige Bewilligung von Rentenbeträgen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Sobald der Anspruch auf Rente rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand deren Höhe und Beginn, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen (§ 75). Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgiltig angewiesene Rente angerechnet.

§ 80. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision des Vorstands hat aufschiebende

Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Revision entscheidet das Reichsversicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 77 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;

2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichsversicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichsversicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichsversicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichsversicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen. Dabei kann das Reichsversicherungsamt bestimmen, daß dem Rentenbewerber eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichsversicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 81a. Die Versicherungsanstalten sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 79—81 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein anderes bestimmt wird.

§ 84. Die Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgiltig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgiltigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebrcht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle den vorzeitig wiederholten Antrag durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet, zurückzuweisen.

§ 85. Ueber die Entziehung der Rente (§ 33) sowie die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 34) erläßt der Vorstand schriftlichen mit Gründen zu versehenden Bescheid.

Vor der Entscheidung ist die für den Wohnort des Rentenempfängers zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gutachtlich zu hören (§§ 40b —40d, 51, 51e Abs. 1).

Der § 75 Abs. 3 und die §§ 77, 80—82 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 86. Der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle ist von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntnis zu geben. Sofern Rentenstellen errichtet sind, hat der Vorstand außerdem der für

den Wohnort des Rentenempfängers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritt von Veränderungen.

§ 87. Auszahlung der Renten. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der nach § 75 Abs. 2 zuständigen Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Rente beauftragte Postanstalt zu bezeichnen.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

Die Centralpostbehörden sind berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Centralpostbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen.

§ 88. Rechnungsstelle. Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts hat alle bei dem letzteren nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt derselben ob:

1) die Verteilung der Renten (§§ 89, 141b);

2) die Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§ 92 ff.) und die Berechnung des diesen von der Versicherungsanstalt vorzuschießenden Betriebsfonds (§ 87);

3) die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;

4) die Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 20).

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche Mitteilungen der Rechnungsstelle zu diesen Zwecken von den Versicherungsanstalten zu machen sind.

§ 89. Verteilung der Renten. Die Rechnungsstelle verteilt die Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen. Dem Reich sind für jede Rente 50 M. Zuschuß (§ 25) und für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche bis zu anderweitiger Feststellung durch den Bundesrat ein Rentenanteil von 18 Pfg. zur Last zu legen (§ 28 Abs. 2).

Die Steigerungssätze der Invalidenrenten, sowie ein Viertel der Altersrenten sind von dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten, alle übrigen Rentenanteile von dem Gemeinvermögen zu tragen. Die Steigerungsbeträge fallen derjenigen Anstalt zur Last, welcher die entsprechenden Beiträge zugeflossen sind; das Viertel jeder Altersrente ist auf diejenigen Anstalten zu verteilen, welchen die Beiträge für den betreffenden Rentenempfänger zugeflossen sind, und zwar im Verhältnis des Wertes dieser Beiträge. Der anweisenden Versicherungsanstalt sind die dem Sondervermögen einer anderen Versicherungsanstalt zur Last fallenden Rentenanteile am Schlusse des Rechnungsjahres mit ihrem Kapitalwert einmalig zu erstatten (§ 92).

Zur Feststellung des Maßstabes, in welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahre gezahlten Rentenbeträge der Post zu erstatten sind, ermittelt die Rechnungsstelle für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwert der von ihr zur Zahlung angewiesenen noch laufenden Renten, sowie den hiervon auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten entfallenden Anteil. Ueber die Berechnung des Kapitalwerts trifft der Bundesrat Bestimmung.

§ 92. Die Centralpostbehörden haben der Rechnungsstelle Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche im verflossenen Rechnungsjahr auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Die Rechnungsstelle hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 Abs. 3 festgestellten Maßstab auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen zu verteilen. Die hiernach auf das Gemeinvermögen sämtlicher Anstalten entfallenden Zahlungen sind von den einzelnen Versicherungsanstalten im Verhältnis der für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens zu erstatten.

Auf Grund dieser Verteilung hat die Rechnungsstelle jeder Versicherungsanstalt den Betrag mitzuteilen, den diese aus dem für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens einerseits und aus ihrem Sondervermögen andererseits zu erstatten hat; dabei sind zugleich die gemäß § 89 Abs. 2 von den einzelnen Anstalten einander zu erstattenden Kapitalwerte aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre festzustellen. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Zahlen sind anzugeben. Gegen die Verteilung und Abrechnung ist die Beschwerde bei dem Reichsversicherungsamt zulässig. Ueber die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorlage zu machen.

Den Centralpostbehörden hat die Rechnungsstelle mitzuteilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

§ 93. Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen. Die Versicherungsanstalten haben die von der Rechnungsstelle ihnen mitgeteilten Beträge (§ 92) den Postverwaltungen binnen 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Abs. 2 festgesetzten Verhältnisse.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Centralpostbehörde von dem Reichsversicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 95. Erstattung von Beiträgen. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 30a, 31) ist unter Beibringung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle des Wohnorts oder des letzten Beschäftigungsorts oder bei der von der Landescentralbehörde bestimmten Behörde (§ 75 Abs. 1) geltend zu machen.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die Verhandlungen dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Dieser hat über den Anspruch einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Der § 76 findet entsprechende Anwendung, wenn der Todesfall, welcher den Anspruch auf Beitragserstattung begründet, durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt worden ist.

Gegen den Bescheid steht dem Erstattungsberechtigten die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids bei dem Reichsversicherungsamt einzulegen.

Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 sind in den Fällen der Abs. 1, 4 entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsanstalten, an welche seinerzeit die nunmehr zurückerstatteten Beiträge entrichtet worden sind, haben der erstattenden Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten; die Abrundungsbeträge (§ 30 Abs. 1, § 30a, § 31 Abs. 3) verbleiben zu Lasten der erstattenden Versicherungsanstalt. Das Verfahren wird vom Reichsversicherungsamt geregelt. Die Versicherungsanstalten können durch Vertrag auf die Ersatzleistungen gegenseitig verzichten; der Vertrag ist dem Reichsversicherungsamt mitzuteilen.

§ 95a. Entscheidung durch Rentenstellen. Sind Rentenstellen auf Grund der Vorschriften des § 51g die dort bezeichneten Befugnisse übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 75—86, 95 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Die Entscheidungen der Rentenstelle erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von 3 Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, wenn nach Ansicht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Versagung einer beantragten Rente oder die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrages oder die Entziehung einer Invalidenrente in Frage steht.

In den Fällen, in welchen der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt oder ausgesprochen worden ist, hat der Vorsitzende der Rentenstelle nach Erteilung des Bescheids dem Vorstande der-

jenigen Versicherungsanstalt, die für den Bezirk der Rentenstelle zuständig ist, unverzüglich die Verhandlungen zu übersenden und dabei diejenigen Entscheidungen zu bezeichnen, welche gegen seine Stimme ergangen sind.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, Entscheidungen der Rentenstelle, durch welche der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung der Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden ist, durch Berufung oder Beschwerde gemäß § 77 Abs. 1, § 95 Abs. 4 anzufechten. Die Berufung und Beschwerde des Vorstandes haben aufschiebende Wirkung, die Berufung aber nur insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlaß der Entscheidung der Rentenstelle nachträglich gezahlt werden sollen.

Die Berufung oder Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, nachdem die Verhandlungen der Rentenstelle bei dem Vorstande eingegangen sind (Abs. 3), bei dem zuständigen Schiedsgerichte oder dem Reichsversicherungsamt einzulegen.

§ 99. Marken. Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben. Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Giltigkeitsdauer können ungiltig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen giltige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden.

§ 100. Quittungskarte. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in die Quittungskarte des Versicherten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerten der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§ 109a, 112a, 112b). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle, soweit dieser die Kontrolle über die Beitragsentrichtung (§§ 126 ff.) übertragen ist, durch Geldstrafen bis zu 10 M. angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen.

§ 101. Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag der Ausgabe, die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 8 Abs. 1) kann vom Bundesrate die Verwendung besonderer Quittungskarten vorgeschrieben und die unbefugte Verwendung anderer Quittungskarten mit Strafe bedroht werden.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§ 100 Abs. 2, 3), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens 52 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen. Stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

§ 103. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landescentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wie viel Beitragswochen

für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Giltigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Giltigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Der Bundesrat ist befugt anzuordnen, daß die Giltigkeitsdauer der Karten durch Abstempelung verlängert werden kann.

§ 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106. Der Versicherte ist befugt, binnen 2 Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung (§ 103), sowie gegen die Uebertragung (§ 105) Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgiltig.

§ 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das Verfahren sowie die Einrichtung der Sammelkarte wird vom Bundesrat bestimmt.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen und die Formen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten auch in anderen Fällen zu erfolgen hat.

§ 108. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 112 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber. Die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Beitragswoche (§ 17) beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet (§ 111), so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründeten Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

Sofern die thatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet auf Antrag eines Teiles die untere Verwaltungsbehörde endgiltig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

§ 109a. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber (§ 109) bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- und Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

Marken für einen 2 Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwertet werden. Der Bundesrat hat die näheren Vorschriften über die Art der Entwertung zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Der Bundesrat ist befugt, über die Entwertung von anderen Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

§ 109b. Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 22 Abs. 4 aber, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle 10 Pfg. abgerundet werden.

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne daß den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, dürfen, soweit die Entrichtung der Beiträge in der im § 109a Abs. 1 angegebenen Weise erfolgt, Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben; soweit dagegen die Einziehung der Beiträge gemäß § 112 ff. stattfindet, sind sie verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht ist, an die zuständige Einzugsstelle abzuliefern. Eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes getroffene Anordnung erstreckt sich auf die von der beteiligten Krankenkasse einzuziehenden Beiträge für die Invalidenversicherung.

§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesrates geregelt.

§ 111. Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.

Dem Versicherten, welcher auf Grund dieser Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrages, und in Fällen des § 22 Abs. 4, sofern nicht die Versicherung in einer höheren

Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrages zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist. Der Anspruch ist für die betreffende Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dies bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden, sofern nicht der Versicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge verwendet hat.

§ 111a. Bei freiwilliger Versicherung (§ 8) haben die sie einsehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 8 Abs. 1), steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beträge nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 zu. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 22 Abs. 1—3 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

§ 111b. Unwirksame Beiträge. Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von 2 Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von 4 Jahren seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse (§ 22 Abs. 4) dürfen für eine länger als 1 Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 9, 10) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit entrichtet werden.

§ 111c. Die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken begründen die Vermutung, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältnis auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermutung findet jedoch insoweit nicht statt, als sich ergiebt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahres mehr Marken beigebracht sind, als in dasselbe Beitragswochen entfallen.

§ 112. Einziehung der Beiträge. Durch die Landescentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann, abweichend von den Vorschriften des § 109a Abs. 1, angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben

1) durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen,
2) durch Gemeindebehörden oder andere von der Landescentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen

für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden.

Sofern hiernach die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landescentralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landescentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Abs. 1 Ziff. 2) kann durch Bestimmung der Landescentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Krankenkasse die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die beteiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestellen beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der beteiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Landescentralbehörde kann die Befugnisse regeln, welche der Versicherungsanstalt gegenüber den Einzugsstellen, soweit sie nicht von der Versicherungsanstalt selbst eingerichtet sind, zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe zustehen.

Für die freiwillige Versicherung (§ 8) kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

§ 112a. Die Landescentralbehörden oder die von ihnen als zuständig bezeichneten Stellen können nähere Bestimmungen über das Verfahren der Einzugsstellen (§ 112) bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge erlassen.

Soweit diese Bestimmungen nichts anderes anordnen, werden die Beiträge durch die Einzugsstellen zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Zeitpunkten von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 100 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 112b. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann von der Landescentralbehörde oder von dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§ 109, 109a selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntnis zu geben.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen des § 109 übernehmen. Sofern dies geschieht, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle Mitteilung zu machen.

§ 113. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann auf demselben Wege weiter bestimmt werden, daß

1) die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103, 105) durch die nach § 112 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;

2) für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande oder der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Für diese Fälle hat die Versicherungsanstalt den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landescentralbehörde bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe von der Landescentralbehörde zu bestimmen ist.

§ 114. Die im § 112 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Maßregeln können für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- und Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Die Landescentralbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Hinterlegung vorschreiben. In diesem Falle findet die Bestimmung des § 100 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

§ 116. Abrundung. Ergeben sich bei den zwischen den Arbeitegebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist der auf den Arbeitgeber entfallende Teil nach oben, der auf den Versicherten entfallende Teil nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§ 122. Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden, sofern sie nicht im Rentenfeststellungsverfahren (§§ 75 ff.) hervortreten, von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben entschieden. Vor der Entscheidung ist in der Regel der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Aeusserung zu geben. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten und der Versicherungsanstalt, welche sich in dem Verfahren geäußert hat, innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet. Die zuständigen Behörden sind bei den Entscheidungen an die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze gebunden. Streitigkeiten über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Reichsversicherungsamte zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies innerhalb der Beschwerdefrist von der Versicherungsanstalt beantragt wird.

Besteht Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche Behörde zur Entscheidung zuständig sei, so wird die Zuständigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Landescentralbehörde, sofern aber mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen und eine Einigung ihrer Centralbehörden nicht stattfindet, vom Reichskanzler bestimmt.

§ 123. Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden auf Antrag des Vorstandes einer beteiligten Versicherungsanstalt vom Reichsversicherungsamt entschieden.

§ 124. Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 109 Abs. 2 und der §§ 111, 111a denselben zu erstattenden Beiträge sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 109 Abs. 2 von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben (§ 122) endgiltig entschieden.

§ 125. Nach endgiltiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, der Vorsitzende derselben von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an diejenigen Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen, welche die Aufwendung für die Beitragsentrichtung gemacht haben.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht worden sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu teilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 125a. Die Kosten des Verfahrens bei Streitigkeiten der in den §§ 122 bis 125 bezeichneten Art trägt, soweit sie bei dem Reichsversicherungsamt entstehen, das Reich, soweit sie bei einer Rentenstelle entstehen, die Versicherungsanstalt, im übrigen der Bundesstaat.

Die Bestimmung des § 40h Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 125b. Auch ohne daß ein Streitfall gemäß §§ 122, 123 vorausgegangen

ist, sind den Beteiligten auf ihren Antrag die entrichteten Beiträge zurückzuzahlen, sofern die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 8) für die betreffenden Beitragswochen endgültig verneint worden ist.

§ 126. Kontrolle. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und ihren Beauftragten sowie den die Kontrolle ausübenden anderen Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 M. angehalten werden.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zum Zwecke der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Das Reichsversicherungsamt kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und dieselben, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen. Der Vorstand der Versicherungsanstalt oder der Vorsitzende der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, ist befugt, Arbeitgeber und Versicherte zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 M. anzuhalten.

§ 127. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt oder den Vorsitzenden der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die höhere werwaltungsbehörde statt; diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

§ 128. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß §§ 122 bis 124.

§ 129. Vermögensverwaltung. Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Hat die Versicherungsanstalt ihren Sitz in einem Bundesstaate, für dessen Gebiet Wertpapiere durch landesgesetzliche Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (Art. 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), so können ihre Bestände auch in Wertpapieren dieser Art angelegt werden. Die Landescentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Versicherungsanstalt auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden. Es kann ferner in gleicher Weise angeordnet werden, daß bei der Anlegung des Anstaltsvermögens einzelne nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassene Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen und Bestimmungen über die Aufbewahrung von Wertpapieren getroffen werden. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten bedarf es hierzu des Einverständnisses der beteiligten Landesregierungen.

In gleicher Weise kann ferner widerruflich gestattet werden, daß zeitweilig verfügbare bare Bestände auch in anderer als der durch §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken, anlegen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als den 4. Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes bezw. der Centralbehörde des Bundesstaats, für welchen sie errichtet sind, und sofern mehrere Landescentralbehörden beteiligt sind, eine Verständigung unter denselben aber nicht erzielt wird, der Genehmigung des Bundesrats. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§ 130. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichsversicherungsamte nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichsversicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 135. Krankenkassen. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Bestimmung in den §§ 12b, 40f Abs. 1, § 51c Abs. 2 die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

§ 136. Besondere Bestimmungen für Seeleute. Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichgesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet.

Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Reedern entrichtet werden. Ueber das Verfahren bei Entrichtung der Beiträge können durch den Bundesrat von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 3 Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

Die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde können, soweit es sich um Seeleute handelt, durch den Bundesrat den Seemannsämtern übertragen werden.

§ 137. Beitreibung. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369) und verjähren binnen 2 Jahren nach der Fälligkeit.

§ 138. Zuständige Landesbehörden. Die Centralbehörden bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden bezw. Vertretungen die in diesem Gesetz den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtuugen wahrzunehmen sind.

Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den „Reichsanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 139. Zustellungen. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird

ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

§ 140. Gebühren- und Stempelfreiheit. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 141. Rechtshilfe. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter, der Schiedsgerichte, der Organe der Versicherungsanstalten und anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und den Organen der Versicherungsanstalten auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten untereinander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

§ 141a. Besondere Kasseneinrichtungen. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 12d, 20a, 33, 34, 35 bis 35b, 36, 39, 40, 65, 66 bis 68, 76, 79 bis 82, 87 bis 93, 95 Abs. 3, 6, §§ 123, 130 Abs. 1, §§ 140, 141 finden auch auf die nach §§ 5, 7, 7a zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

Die Haftung für die der Kasseneinrichtung obliegenden Leistungen (§§ 44, 93) liegt, sofern die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reiches oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reich oder dem Kommunalverband, im übrigen demjenigen Bundesstaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere, in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften diese Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den beteiligten Betrieben am Schluß des letzten Rechnungsjahres beschäftigt waren. Diese Bestimmung findet in den Fällen des § 67 entsprechende Anwendung.

§ 141b. Für die Feststellung der von den Kasseneinrichtungen dem Gemeinvermögen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zufließenden Beitragseinnahmen sowie für die Verteilung der Altersrenten sind die nach § 20 Abs. 5 zur Erhebung kommenden Beiträge maßgebend. Eine Verteilung der von Kasseneinrichtungen festgestellten Renten erfolgt nur dann und insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres direkt überwiesen.

§ 142. Strafbestimmungen. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu 150 M., von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 500 M. belegt werden.

§ 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109a) zu verwenden oder die Versicherungsbeiträge rechtzeitig abzuführen (§§ 112, 112a), können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe belegt werden, und zwar von dem Vorstande bis zu 300 M., von dem Vorsitzenden der Rentenstelle

bis zu 150 M. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitgeber, welche die ihnen gemäß § 3a Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, entsprechende Anwendung.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist diese auf dem im § 122 bezeichneten Wege festzustellen.

§ 144. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, dem Vorsitzenden derselben sowie beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142, 143, 145a mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die dort vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 145. Gegen Straffestsetzungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu dessen Ausführung ergangenen Anordnungen oder auf Grund der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden getroffen sind, findet die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn die Straffestsetzung auf Grund des § 143 oder wenn sie in anderen Fällen von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts getroffen war, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Versicherungsanstalt, der Rentenstelle oder des Schiedsgerichts befindet, im übrigen das Reichsversicherungsamt. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen; deren Entscheidung ist endgiltig.

Die von den vorbezeichneten Stellen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 145a. Wer der ihm nach § 112 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließen dieser die Geldstrafen zu.

§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittels Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft.

§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,

1) Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen an Beiträgen in rechtswidriger Absicht mehr bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, als nach § 22 Abs. 4, § 109b zulässig ist, oder welche es unterlassen, entgegen der Vorschrift des § 109b Abs. 4 die dort gebotenen Lohnabzüge zu machen oder den bei Anwendung des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes auf die Beiträge zur Invalidenversicherung sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen;

2) Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug in rechtswidriger Absicht bewirken;

3) Versicherte, welche die Beiträge selbst entrichten, wenn sie dabei von dem Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht mehr erstattet verlangen, als nach § 22 Abs. 4, §§ 111, 111a zulässig ist, oder wenn sie für die gleiche Beitragswoche die

Erstattung des vollen Beitragsanteils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsanteil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden;

4) Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 149. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 109b Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beiträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden, werden, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft.

Wurde die Verwendung in der Absicht unterlassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 M. sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 150. Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 145a, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu 20 M. belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhabern der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu 2000 M. oder Gefängsnis bis zu 6 Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des R.St.G.B.) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

§ 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 153. Die im § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden.

§ 154. Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Marken verwendet, veräußert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 155. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1) Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt bezw. die Behörde verabfolgt,

2) den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt bezw. die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 156. Uebergangsbestimmungen. Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten 5 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Abs. 1 Ziffer 1) die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand, oder inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 40 Wochen bestanden hat.

§ 157. Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, daß 40. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2) für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete 40. Jahr überstiegen hat, 40 Wochen, und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als 40, angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen 3 Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten 5 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 200 Wochen bestanden hat.

§ 158. In den Fällen der §§ 156, 157 wird für die in Anrechnung zu bringende Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine unter § 17 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung, sowie die Zeit des früheren Bezuges einer Invalidenrente (§ 33 Abs. 4) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet.

Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens 4 Monaten während eines Kalenderjahres

1) von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;

2) von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden-pflegt (Saisonarbeit);

3) von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

§ 159. Sind bei den auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten weniger als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der im § 157 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten 3 Jahre entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse in Ansatz gebracht. Sind mehr als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so kommen die Bestimmungen des § 26a ohne weiteres in Anwendung.

§ 159a. Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen, über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letzteres für die Berechtigten günstiger ist. Die Nichtanwendung dieser günstigeren Bestimmungen bildet einen Revisionsgrund im Sinne des § 80 Abs. 3.

§ 163. Gesetzeskraft. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sofern bis zu letzterem Zeitpunkte die Statuten einer Versicherungsanstalt oder einer auf Grund der §§ 5, 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichtswegen vollzogen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Invalidenversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das R.G.Bl. bekannt zu machen. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Textes an ihre Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Merok im Geiranger Fjord an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.